



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Amt der niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen
Landhausplatz 1, Haus 17A
3109 St. Pölten

Per E-Mail: post.ivw2staatsbuergerschaft@noel.gv.at

Wien, am 25. Juni 2020

**Betrifft: IVW2-A-65/006-2019, Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes,
Sozialhilfe-Grundsatzgesetz; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Behindertenanwaltschaft dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zur Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung ab.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

II. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Zu Z. 5 des Entwurfs (§ 2 Abs. 2 Z. 9.):

Der Entwurf sieht die Aktualisierung der zahlreichen Verweisungen auf andere Gesetze vor. Es wurde bemerkt, dass der Entwurf in der vorliegenden Form jedoch nicht auf die aktuelle Fassung des Integrationsgesetzes, BGBl. I Nr. 68/2017, verweist. Die letzte Änderung dieses Gesetzes erfolgte durch BGBl. I Nr. 42/2020. Die Einbeziehung dieser Novelle würde sicherstellen, dass Verzögerungen bei der Erfüllung der Pflichten nach dem Integrationsgesetz, die durch die COVID-19-Gesundheitskrise ausgelöst wurden, auch im Anwendungsbereich des NÖ Grundversorgungsgesetzes berücksichtigt werden. Es wäre daher wichtig diese Einbeziehung vorzunehmen. Wir gehen in diesem Zusammenhang von einem Redaktionsversehen aus.

Zu Z. 7 des Entwurfs (§ 7a Abs. 5):

Es wird angeregt die Aufzählung der Gründe, bei denen anzunehmen ist, dass die Nichterfüllung von arbeitsmarktbezogenen Pflichten oder einer Integrationsverpflichtung nicht schuldhaft ist, um eine zusätzliche Ziffer zu ergänzen, mit der klargestellt wird, dass auch eine Behinderung einen möglichen Grund für fehlendes Verschulden darstellen kann. Damit würde mehr Klarheit und Rechtssicherheit für betroffene Personen erreicht werden.

Zu Z. 7 des Entwurfs (§ 7a Abs. 5 Z. 6.):

Der in der vorliegenden Fassung des Entwurfs zitierte § 255 Abs. 3 ASVG betrifft nur die Gruppe der „ungelernten“ Arbeiter und Arbeiterinnen. Da davon ausgegangen wird, dass nicht nur diese Personengruppe bei vorliegender Invalidität als an der



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

Nichterfüllung einer arbeitsmarktbezogenen Pflicht oder einer Integrationsverpflichtung schuldlos anzusehen ist, wird angeregt ohne Nennung des Abs. 3 auf § 255 ASVG zu verweisen.

Weiters wird davon ausgegangen, dass nicht ausschließlich bei Invalidität im Sinne des ASVG eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht vorliegt, sondern auch bei weiteren, ähnlichen Tatbeständen des Pensionsversicherungsrechts. Da sich diese für die Zwecke des Grundversorgungsrechts nicht wesentlich voneinander unterscheiden, sollten daher etwa auch die Berufsunfähigkeit (§ 273 ASVG), die Dienstunfähigkeit (§ 278 ASVG) oder die Erwerbsunfähigkeit (§ 133 GSVG, § 124 BSVG) ausdrücklich genannt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stellvertretende Behindertenanwältin

Mag.^a Elke Niederl